

des § 8 StEG Maßnahmen gesellschaftlicher Erziehung zu ergreifen. Ausgehend von dieser Erkenntnis, haben die Staatsanwälte in solchen Fällen die Beschuldigten zu „Zirunertreffen“ vorgeladen. Diese Maßnahme ist aber zweifellos unzureichend. Es ist unbedingt erforderlich, daß die gesellschaftliche Erziehung in erster Linie am Arbeitsplatz oder auch im Wohngebiet, d. h. in dem Kollektiv, in dem der Beschuldigte gesellschaftlich tätig ist, vorgenommen wird. Auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED hat Walter Ulbricht darauf hingewiesen, daß in den Betrieben die Konfliktkommissionen zu Organen umgestaltet werden können, die die gesellschaftliche Erziehung von Vertretern der Arbeitsdisziplin durchführen können<sup>6</sup>. In verschiedenen Großbetrieben, so z. B. im VEB Farnefabrik Wolfen, sind derartige Versuche bereits gemacht worden. Auch im Kreis Merseburg haben wir bereits vielfältige Erfahrungen bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung gesammelt.

Im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ trat diese Frage vor allem bei den sog. Torabnahmen auf, d. h. bei Diebstählen von Volkseigentum, die durch Kontrollen am Eingangstar der Leuna-Werke festgestellt wurden. Hier handelt es sich meistens um geringfügige Diebstähle, bei denen in Anwendung des § 8 StEG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand genommen wurde. Der Täter wurde jedoch von den Organen der Volkspolizei veranlaßt, das Gestohlene selbst dorthin zurückzubringen, wo er es entwendet hatte. Damit ist meist schon ein gewisser erzieherischer Erfolg verbunden. Weiterhin wird eine Mitteilung über den Fall an die BGL und an die Kaderabteilung des Werkes, bei Mitgliedern der SED und der FDJ auch an die Leitungen dieser Organisationen gegeben. Diese organisieren, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Täter, die bisher im verschiedenen Rahmen, z. B. der Brigade, einer erweiterten AGD-Sitzung, bei Mitgliedern der SED auch in Parteiversammlungen, stattfand. Eine aktive Rolle spielen dabei auch die Schöffen, die in der Abteilung arbeiten! Diese Form der gesellschaftlichen Erziehung hat sich als erfolgreich erwiesen und auch bereits zu einem gewissen Absinken derartiger Fälle geführt. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wird

<sup>6</sup> Walter Ulbricht, Referat auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, Berlin 1959, S. 64.

jetzt dazu übergegangen, zunächst in den Leuna-Werken und im VEB BKW Pfännerhall die Konfliktkommissionen in diese Arbeit einzu beziehen und zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung umzugestalten.

Ein weiteres Problem besteht darin, die gesellschaftliche Erziehung nicht nur in den Betrieben, sondern auch in den Dörfern und Gemeinden zu organisieren. Dieses Problem begegnet größeren Schwierigkeiten als in den Betrieben. Auch hier wurden im Kreis Merseburg erste Schritte unternommen. Der Staatsanwalt des Kreises, das Kreisgericht und das VPKA haben in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises und der Kreisleitung der SED den Vorschlag gemacht, bei den Gemeindevertretungen Ständige Kommissionen für Ordnung und Sicherheit zu schaffen. Diese Kommissionen stützen sich auf ein breites Aktiv, dem u. a. der Abschnittsbevollmächtigte, ortsansässige Schöffen, der Schiedsmann, freiwillige Helfer der Volkspolizei, der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, Vertreter der Nationalen Front, des Elternbeirats der Schule usw. angehören können. Die Aufgaben dieser Kommission sind sehr vielseitig. Beispielsweise können sie in Strafverfahren kollektive Beurteilungen ausarbeiten; sie können zu polizeilichen Strafverfügungen Stellung nehmen und wichtige vorbeugende Arbeit leisten. Eine der wichtigsten Aufgaben dieser Kommissionen ist die Durchführung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegenüber disziplinlosen Bürgern und insbesondere solchen Personen, bei denen Verfahren gem. §§ 8 oder 9 Ziff. 2 StEG eingestellt wurden. Die Anleitung dieser Kommissionen erfolgt einerseits durch die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz beim Kreistag, andererseits durch die Justizorgane im Kreis. Die Ständige Kommission beim Kreistag und die Bürgermeister der Gemeinden haben diesen Vorschlag sehr begrüßt. Gegenwärtig sind in einigen Gemeinden, wie in Wallendorf und Bad Dürrenberg, solche Kommissionen bereits gegründet worden. Nach dem Studium ihrer Erfahrungen ist beabsichtigt, dieses Beispiel auf den gesamten Kreis zu übertragen.

Es ist eine wichtige und fruchtbare Aufgabe, alle Erfahrungen, die jetzt in den Kreisen der DDR gesammelt werden, für eine zukünftige strafrechtliche und strafprozessuale Gesetzgebung auszuwerten.

## Die Vorprüfung der Klage in Zivilsachen

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht  
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die neue, weitaus stärkere Stellung bei der Leitung des Verfahrens, die das Gericht im sozialistischen Zivilprozeß einnimmt, ergibt sich aus seiner Verantwortung nicht nur gegenüber den Prozeßparteien und den am Verfahren unmittelbar interessierten Bürgern, sondern vor allem gegenüber der gesamten Gesellschaft<sup>1</sup>, aus der Verpflichtung des Gerichts zur aktiven Mitarbeit an der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft bei der Regelung der materiell-rechtlichen Beziehungen der Bürger. Bereits mit Beginn des Prozesses muß das Gericht deshalb auf die schnellstmögliche und gründliche Klärung des Streitfalls hinarbeiten, muß es alle ihm zur Verfügung stehenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung dieser Aufgaben zusammenfassen und ausschöpfen.

Das sollte bereits im Zeitpunkt des Eingangs der Klagschrift beachtet werden. Heute steht die Tätigkeit des Gerichts nach Eingang der Klage im allgemeinen Zivilverfahren im Zeichen des Abwartens, wie der Verklagte nach Zustellung der Klage auf diese reagiert wird. Darüber hinaus wird der Verhandlungstermin meist angesetzt und durchgeführt, ohne daß eine für die

gute Vorbereitung der mündlichen Verhandlung unbedingt notwendige Erklärung einer Prozeßpartei (Ergänzungen oder Berichtigungen des Klägers, Stellungnahme des Verklagten zur Klagschrift oder die Stellungnahme eines anderen Staatsorgans) vorliegt. Die eingegangene Klage wird dabei rein kanzenmäßig behandelt. Das Gericht läßt es darauf ankommen und sich davon überraschen, was sich im ersten Verbandstermin ergibt, und übernimmt erst in diesem Termin, in dem es meist „erst einmal die Fronten klärt“, die Zügel einer straffen Prozeßleitung. Diese Praxis vergibt unversehens erhebliche Möglichkeiten zur sofortigen Entscheidung des Streitfalls und steht selbst mit dem geltenden Prozeßrecht in Widerspruch, wonach das Gericht den Rechtsstreit nach Möglichkeit auf Grund eines einzigen Termins der mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat (§ 272 b Abs. 1 ZPO).

Die Ursachen für diesen unbefriedigenden Zustand liegen unverkennbar darin, daß die Traditionen des Parteibetriebs, der Parteiherrschaft und des abwartenden Schiedsrichtertums des bürgerlichen Zivilprozesses noch nicht ganz überwunden sind. Trotz der allgemeinen Vorschrift des § 272 b ZPO orientiert das geltende Recht den Richter noch zu wenig auf eine von Anfang an straffe und umsichtige Leitung des Prozesses. Deshalb ist es erforderlich, im Zusammenhang mit der

<sup>1</sup> vgl. Friedrich-Karl Winkler, Neue Aufgaben auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts, Staat und Recht 1958 S. 925; Püschel, Über den Stand der Zivilprozeßrechtswissenschaft, Staat und Recht 1959 S. 91.